

Bitte digital ausfüllen - jedoch per Hand (Originalunterschrift) unterschreiben und im Original (d.h. mit Originalunterschrift) zusammen mit einer Kopie des Letter of Acceptance und weiteren Anlagen an das International Office schicken! Stand 02/2024

Anlage D.1 - Grant Agreement Studium (SMP)

zwischen

Hochschule München University of Applied Sciences – D MUNCHEN06

Anschrift: Hochschule München, International Office, Lothstraße 34, 80335 München, Deutschland

nachfolgend bezeichnet als „**die Einrichtung**“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Gabriele Gierstorfer - Erasmus+ Hochschulkoordinatorin,
und

Nachname: _____ Vorname(n): _____

nachfolgend bezeichnet als „**der/die Teilnehmende**“.

Geburtsdatum: _____ [tt.mm.jjjj] Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift Straße & Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

HM E-Mail-Adresse: _____@hm.edu

Studienjahr: _____ Studienzyklus: _____ Fakultät: _____

Fachrichtung/Studiengang: _____

ISCED-Code:* _____ [Info ISCED](#) Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre: _____

Haben Sie bereits eine Erasmus+ Förderung für Studium oder Praktikum im aktuellen Studienzyklus (BA/MA) erhalten?

_____ Falls ja, bitte nähere Angaben: _____

Arbeitgeber:in im Ausland:

Name _____ Land _____

Grünes Reisen (Green Travel) geplant: Ja (bitte Anlage D.2 - Ehrenwörtliche Erklärung beifügen) Nein

Studierende/r mit geringeren Chancen: Ja (bitte Anlage D.3 - Ehrenwörtliche Erklärung beifügen) Nein

Dieser Bereich wird vom International Office der Hochschule München ausgefüllt

Der/die Teilnehmende erhält: finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
 Zero Grant-Förderung
 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Förderung

Der Gesamtbetrag umfasst zusätzlich:

Top Up für Grünes Reisen (Green Travel)

zusätzliche individuelle Unterstützung für emissionsarmes Reisen (einmaliger Betrag) in Höhe von 50 EUR

zusätzliche Reisetage (zusätzliche Fördertage der individuellen Unterstützung)

Top Up für Studierende mit geringeren Chancen (Menschen mit Behinderung, Chronischer Krankheit, Mitnahme von Kind, Erwerbstätigkeit, Erstakademiker:in)

zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Langzeitmobilität - 250 EUR pro Monat

Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten – DAAD Antrag)

Die Auszahlung des Erasmus+ Mobilitätzuschuss aus Mitteln der EU erfolgt auf das vom/von der Teilnehmenden bei der Bewerbung auf Anlage A angegebene Bankkonto.

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen. Die Vereinbarung umfasst folgende Teile:

Anlage A	Bewerbung für einen Erasmus+Praktikumzuschuss
Anlage B	Learning Agreement for Erasmus+ mobility for Traineeship
Anlage C	Versicherungserklärung sowie Praktikumsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung und Notenbestätigung
Anlage D.2	Ehrenwörtliche Erklärung für Grünes Reisen (nur wenn zutreffend)
Anlage D.3	Ehrenwörtliche Erklärung für Studierende mit geringeren Chancen (nur wenn zutreffend)
Anhang I	Allgemeine Bedingungen
Anhang II	Erasmus+ Charta für Studierende

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Diese Vereinbarung enthält die Rechte, Pflichten und Bedingungen bezüglich der finanziellen Unterstützung, die zur Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+Programms gewährt wird.
- 1.2 Die Hochschule München gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme (Praktikum).
- 1.3 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anlage B – *Learning Agreement for Traineeship* beschrieben durchzuführen.
- 1.4 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung (Anlage D.1) tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die **Mobilitätsphase** beginnt am _____.____.____ [tt.mm.jjjj] und endet am _____.____.____ [tt.mm.jjjj]. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der/die Teilnehmende bei dem/der Arbeitgeber:in im Ausland physisch anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende bei dem/der Arbeitgeber:in physisch anwesend sein muss.
- 2.3 Die Phase gemäß diesem Grant Agreement umfasst:
eine physische Mobilitätsphase von _____ * bis _____ *, was _____ * Tagen entspricht, sowie _____ * geförderte Reisetage (nur für Grünes Reisen)
- 2.4 Die Daten werden durch den Praktikumsvertrag sowie das Ausfüllen und Signieren der Anlage B – Learning Agreement for Traineeship und von der Hochschule München (bei Pflichtpraktikum: der/die Praktikumsbeauftragte/r der Fakultät; bei freiwilligem Praktikum: Erasmus+ Koordinator:in) und dem/der Arbeitgeber:in bestätigt.
Das Praktikumszeugnis sowie (alternativ) das Dokument Anlage E – Confirmation of Stay müssen das Start- und Enddatum der Mobilitätsphase beinhalten.
- 2.5 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate (360 Tage) inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung pro Studienphase (Bachelor, Master) betragen.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden (Fassung von 2023) berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von _____ * Tagen (inklusive ggf. zusätzliche Reisetage für Grünes Reisen/ ohne Zero-Grant Tage).
- 3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des Artikel 2.5 festgelegten Rahmens stellen. Anträge an die Hochschule München auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen innerhalb der Mobilitätsphase, jedoch spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.
- 3.4 Die Hochschule München stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase zur Verfügung. Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt insgesamt _____ * EUR. Dies entspricht _____ * EUR pro Monat (30 Tage) und _____ * EUR pro zusätzlichen Tag und schließt _____ * EUR einmaligen Zuschuss für Grünes Reisen sowie _____ * EUR für _____ * zusätzlich finanzierte Reisetage sowie eine Fahrtkostenpauschale (gilt nur für ein Praktikum in einem Partnerland außerhalb der EU) von _____ * EUR ein.

Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt. Berechnungsgrundlage für den exakten

* Felder mit * werden vom International Office ausgefüllt

Erasmus+ Mobilitätzuschuss ist der in Anlage B – Learning Agreement for Traineeship - von dem/der Arbeitgeber:in bestätigtem Zeitraum des Auslandsaufenthalts.

- 3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen, werden auf der Grundlage der von dem/der auf Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorzulegenden Belege berechnet.
- 3.6 Eine Nutzung der finanziellen Unterstützung zur Deckung ähnlicher Kosten für Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden, ist unzulässig.
- 3.7 Ungeachtet des Artikel 3.6 ist die finanzielle Unterstützung mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für sein/ihr Praktikum oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsmaßnahme erhalten könnte, solange er/sie die in Anlage B – Learning Agreement for Traineeship vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmende/n erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintrifft):

- 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
- das Datum des Beginns der Mobilitätsphase / nach Erhalt der Bestätigung der Ankunft durch den/die Teilnehmende/n

Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmende/n und entspricht 80 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende/r die entsprechenden nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Hochschule München vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU-Survey) gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Hochschule München hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten, (nach Eingang des EU-Surveys sowie aller anderen geforderten Unterlagen während und nach dem Praktikum) oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, sofern eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 5 – RÜCKZAHLUNG

5.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Hochschule München zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschule München wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschule München gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur (DAAD).

ARTIKEL 6 – VERSICHERUNG

6.1 Die Hochschule München stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen. An der Hochschule München muss der/die Teilnehmende über ausreichenden Versicherungsschutz (Krankenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung) für das Gastland verfügen und verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist.

Die Hochschule München informiert hiermit (c), dass die Möglichkeit besteht, auf eigene Kosten des/der Teilnehmenden an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte beim DAAD (Versicherungsstelle Tel.: 0228/882-8770) und im Internet unter <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/daad-versicherungen/versicherung-im-ausland/>

6.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung.

Im Falle einer innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er/sie z. B. nicht als Angestellte/r gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.

6.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende.

ARTIKEL 7 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

7.1 Der/die Teilnehmende kann vor und nach der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme (Praktikum) – falls verfügbar, absolvieren, sowie die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen. Der Zugang erfolgt frei über die Webseite der EU Academy.

Link: <https://academy.europa.eu/search/index.php?q=placement+test>

ARTIKEL 8 – TEILNEHMERBERICHTE (EU SURVEY-ONLINEUMFRAGE UND ERFAHRUNGSBERICHT)

8.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EU-Survey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschule München kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

8.2 Der/die Teilnehmende muss innerhalb 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase einen anonymen *Erfahrungsbericht* (Einverständniserklärung in Anlage F) in Fließtextform über die Mobilitätsphase verfassen und der Hochschule München in digitaler Form zukommen lassen. Vorgaben zum Erfahrungsbericht befinden sich auf den Webseiten der Hochschule München. Der/die Teilnehmende stimmt mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung zu, dass der anonyme Erfahrungsbericht auf den Webseiten der Hochschule München veröffentlicht wird. Die Hochschule München kann von Teilnehmenden, die den Erfahrungsbericht nicht digital einreichen, die anteilige oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

8.3 Darüber hinaus ist der/die Teilnehmende aufgefordert alle von der Hochschule München geforderten Unterlagen für den Erasmus+ Aufenthalt fristgerecht einzureichen.

ARTIKEL 9 – ETHIK UND WERTE

9.1 Ethik: Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den anwendbaren EU-, internationalen und nationalen Gesetzen über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

9.2 Werte: Der/die Teilnehmende muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.

9.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen seine/ihre Pflichten gemäß diesem Artikel, so kann die Zuwendung gekürzt werden.

ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

10.1 Die Hochschule München muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden:
<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

10.2 Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]).

10.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten sollte sich der/die Teilnehmende an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 11 – BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

- 11.1 Erfüllt der/die Teilnehmende sich aus der Vereinbarung ergebende Verpflichtungen nicht, so ist die Hochschuleinrichtung ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.
- 11.2 Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmende/n aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

ARTIKEL 12 – ÜBERPRÜFUNG UND AUDITS

- 12.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

ARTIKEL 13 – HAFTUNG

- 13.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden frei, die sie oder ihr Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleidet, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.
- 13.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haftet nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgegeben.

ARTIKEL 14 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 14.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 14.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende/r

Hochschule München
Gierstorfer, Gabriele
Erasmus+ Hochschulkoordinatorin

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Ort, Datum

Geprüft:

Anhang I

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der

Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die NA DAAD und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die NA DAAD bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.



Eidesstattliche Erklärung über bereits erhaltene Erasmus-Zuschüsse

Alle Angaben beziehen sich ausschließlich auf den aktuellen Studienzyklus (Bachelor- oder Masterstudium), inklusive allen Studiensemestern in abgebrochenen oder abgeschlossenen Studiengängen des gleichen Studienzyklus und inklusive Ihrem aktuellen Studiensemester. Bei Absolventen: der zuletzt durchlaufene Studienzyklus bzw. zuletzt erworbene Abschluss.

Persönliche Angaben

Name:	Vorname:
-------	----------

Studium

Studienzyklus/ angestrebter Abschluss:	Bachelor <input type="radio"/>	Diplom/Magister/Staatsexamen <input type="radio"/>
	Master <input type="radio"/>	Promotionsstudium/PhD <input type="radio"/>
Immatrikuliert seit:		

Angaben zu allen bereits genehmigten oder erhaltenen Erasmus- & Erasmus+ Zuschüssen des gesamten aktuellen Studienzyklus:

Erhaltene Erasmus-zuschüsse:	Keine <input type="radio"/>
	Studium <input type="radio"/> Dauer der Förderung: von _____ bis _____ Höhe des Stipendiums: _____ Name der entsendenden Hochschule: _____ Land: _____ Name der aufnehmenden Einrichtung: _____ Land: _____
	Praktikum <input type="radio"/> Dauer der Förderung: von _____ bis _____ Höhe des Stipendiums: _____ Name der entsendenden Hochschule: _____ Land: _____ Name der aufnehmenden Einrichtung: _____ Land: _____

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich an Eides statt die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.	
Unterschrift: _____	Datum: _____